



Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner.

Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

## 1. Pflegliche Behandlung der Genossenschaftswohnung

- 1.1 Die Wohnräume und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren.
- 1.2 Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten. Verstopfungen der Abwasserleitungen sind unbedingt zu vermeiden. Toiletten- und Abflussbecken dienen nicht der Aufnahme von Haus- und Küchenabfällen, sperrigen Gegenständen oder Chemikalien.
- 1.3 Die Mieter haben Vorsorge zu treffen, dass die frostempfindlichen Anlagen des Hauses bei niedrigen Temperaturen funktionsfähig bleiben.
- 1.4 Bei drohendem Unwetter sind alle Fenster des Hauses und seiner Anlagen geschlossen zu halten.
- 1.5 Alle überlassenen Räume sind ausreichend zu lüften und zu beheizen, so dass eine Schädigung der Bausubstanz durch unsachgemäße Behandlung ausgeschlossen werden kann.
- 1.6 Bei Störungen und Beschädigungen an Gas-, Elektro- Sanitär- und Wasserleitungen sind diese sofort abzustellen (Schließen der Hauptventile bzw. Unterbrechung des Stromkreises). Jeder Mieter hat sich deshalb vom Standort und der Bedienung der Absperrorgane in der Wohnung und im Haus zu informieren.

Bei Gasgeruch und anderen Störungen ist die Geschäftsstelle zu benachrichtigen, bei Havarien außerhalb der Dienstzeit ist der Bereitschaftsdienst zu informieren.

- 1.7 Elektro- und Gasgeräte sind von den Mitgliedern unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen sachgemäß zu bedienen.
- 1.8 Das Trocknen der Wäsche in der Wohnung ist in dem Umfang zulässig, wie es mit der allgemeinen Pflicht des Mitgliedes zur pfleglichen Behandlung der Wohnung vereinbar ist. Auf dem Balkon und der Loggia darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
- 1.9 Das Ausschütteln von Decken, Teppichen u. a. sowie das Wegwerfen von Unrat, wie z.B. Pflanzenresten oder Zigarettenkippen, aus Fenstern und von Balkonen ist zu unterlassen.

## 2. Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

- 2.1 Die Gemeinschaftseinrichtungen, wie Trocken-, Wasch-, Fahrrad- oder sonstige Gemeinschaftsräume stehen allen Hausbewohnern zu der dafür vorgesehenen Nutzung zur Verfügung. Die ausschließlich persönliche Nutzung durch einzelne Mieter ist nicht gestattet.
- 2.2 Treppenhäuser, Flure, Vorkeller und Kellergänge müssen frei bleiben von Gegenständen jeglicher Art.

## 3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1 Die Haustüren sind zum Schutz aller Mieter, insbesondere auch zur Erhaltung des Versicherungsschutzes, geschlossen zu halten. Das Zuschließen der selbsttätig schließenden Haustüren ist nicht gestattet, um sie in Notsituationen durch den Türöffner von der Wohnung aus öffnen zu können bzw. damit im Brandfall das Gebäude ohne Schlüssel schnell verlassen werden kann.

Die Kellereingangstüren, Fahrradkellertüren sowie Türen zum Dachboden sind verschlossen zu halten.

- 3.2 Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
- 3.3 Der brandschutzgerechte Zustand der Wohn-, Neben- und Gemeinschaftsräume sowie der Anlagen und Einrichtungen ist von den Genossenschaftsmitgliedern zu erhalten.
- 3.4 Die Mitglieder haben die Genossenschaft über festgestellte Mängel im Brandschutz an den Anlagen und Räumlichkeiten zu informieren. Sie haben insbesondere brandschutzgerechtes Verhalten beim Anschluss und bei der Nutzung elektrischer Geräte, bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie bei der Nutzung von Boden, Keller und ähnlichen Nebenräume zu wahren (Rauchverbot, kein offenes Feuer usw.)
- 3.5 Private Anschlüsse an das allgemeine Elektronetz im Keller, Hausflur und Boden sind nicht zulässig. Sie können nach Antrag am eigenen Zähler erfolgen.

- 3.6 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufbewahren von Kraftstoffkanistern oder anderen Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten in den Wohngebäuden ist nicht zulässig.
- 3.7 Auf Zuwegen der Wohngebäude sowie auf Grünanlagen dürfen PKW, LKW, Wohnwagen, Anhänger u. ä. nicht abgestellt oder gewaschen werden.
- Die Grünanlagen sind zu jeder Jahreszeit zu schonen.
- 3.8 Zu Elektroverteilungen, Gas- und Wasserabsperrorganen sowie Zählern muss der Zugang gewährleistet sein.
- 3.9 Bauliche Veränderungen sowie Eingriffe in die Installationen in der Wohnung und am Gebäude können nur nach Antrag und Genehmigung vorgenommen werden.

#### **4. Vermeidung von Lärm**

- 4.1 Die Hausbewohner vermeiden Lärm durch rücksichtsvolles Verhalten, sachgemäßes Bedienen von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen sowie durch andere geeignete Maßnahmen. Tonwiedergabegeräte sind generell auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien darf die anderen Bewohner nicht stören.
- 4.2 An Werktagen ist ruhestörender Lärm von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr untersagt. Auf Kranke, Kleinkinder und Werktätige, die auf Tagesruhe angewiesen sind, ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 4.3 Ausnahmen ergeben sich nur durch Baumaßnahmen oder Arbeiten, die von der WSG beauftragte Handwerker ausführen.
- 4.4 Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13:00 bis 15:00 Uhr) und zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag bei geschlossenen Fenstern musiziert werden.
- 4.5 An Sonn- und Feiertagen sind Lärmbelästigungen durch ruhestörende Arbeiten grundsätzlich nicht zulässig.

#### **5. Tierhaltung**

- 5.1 Das artgerechte Halten kleinerer Haustiere (z.B. Zierfische, Vögel, Hamster) ist in der Wohnung erlaubt.
- 5.2 Haustiere sind so zu halten, dass es zu keiner Belästigung der Hausbewohner und zu keiner Verschmutzung im Wohngebäude und der Außenanlagen kommen kann.
- 5.3 Die Haltung größerer Tiere, wie Hunde und Katzen o. ä., in der Wohnung oder auf dem Grundstück bedarf der Beantragung und Genehmigung, ebenso die Errichtung von Baulichkeiten für die Tierhaltung auf dem Grundstück des Wohnhauses.
- Die Genehmigung kann von der Zustimmung der Hausbewohner abhängig gemacht werden. Sie kann entzogen werden, wenn Normen des Zusammenlebens, der Hygiene oder des Tierschutzes nicht gewährleistet werden.
- 5.4 Untersagt ist die Haustierhaltung zu gewerblichen Zuchtzwecken sowie die Haltung von gefährlichen Tieren (z.B. Kampfhunden, Raubtieren, Giftspinnen, Gift- und Würgeschlangen).

#### **6. Hausreinigung, Müllentsorgung**

- 6.1 Die Hausbewohner haben Kellerflure, Treppen, die Treppenfenster, Treppenhäuser und den Boden abwechselnd nach einem von der Hausgemeinschaft aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.
- Dazu gehören die Zugangswege außerhalb des Hauses sowie die Außentreppen, der Standort der Müllgefäße sowie der Bürgersteig vor dem Haus.
- 6.2 Abwesenheit des Mieters, Krankheit, altersbedingte Gründe u. ä. entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung oder Übertragung seiner Pflichten.
- 6.3 Der im Haushalt anfallende Abfall darf nur in die dafür vorgesehenen Müll- und Biotonnen bzw. Wertstoffcontainer entsorgt werden. Das Abstellen von Haushaltsabfall in den Gemeinschaftsräumen ist untersagt.
- 6.4 Sperrmüll u. ä. haben die Mitglieder eigenverantwortlich zu beseitigen und darf nicht in den Gemeinschaftsräumen gelagert werden. Das Abstellen von Sperrmüll an den Mülltonnenstandplätzen ist ebenfalls nicht gestattet.

#### **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder, Mieter und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen.
- 7.2 Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.